

Vereinte Nationen

**S**/RES/2705 (2023)

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein  
31. Oktober 2023

*ermutigend*, mit dem Ziel, Vertrauen aufzubauen, die politische Abstimmung zu stärken und die Agenda für die Staatsbildung voranzutreiben,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Situation in Laascaanood in der Region Sool im Norden Somalias und in den umliegenden Gebieten, mit der Aufforderung an alle Parteien, weiter Zurückhaltung zu üben und eine friedliche Streitbeilegung zu fördern, und unter Hinweis auf seine Presseerklärung vom 7. Juni 2023, in der er die Bemühungen und Initiativen der Bundesregierung Somalias, Äthiopiens und der Klanältesten begrüßte,

die Bundesregierung Somalias *ermutigend*, die Zusammenarbeit mit der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung fortzusetzen, um die internationale Unterstützung für die Friedenskonsolidierungsziele Somalias zu verstärken, *Kenntnis nehmend* von dem Potenzial internationaler Zusammenarbeit und Unterstützung für die Friedenskonsolidierung und den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten in Somalia, wenn sie im Einklang mit den von der Bundesregierung Somalias festgelegten Prioritäten geleistet werden, und in dieser Hinsicht *ferner Kenntnis nehmend* von der Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten und dem in Kairo angesiedelten Zentrum für die Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten,

*mit dem Ausdruck* großer Besorgnis darüber, dass Al-Shabaab nach wie vor eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias und der Region darstellt, unter schärfster Verurteilung der Terroranschläge in Somalia und den Nachbarstaaten, mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis über die Verluste an Menschenleben in der Zivilbevölkerung durch diese Anschläge, in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, umfassende Anstrengungen zur Verringerung der von Al-Shabaab ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und ferner mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass ISIL/Daesh angeschlossene Organisationen nach wie vor in Somalia präsent sind,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, im Rahmen eines ganzheitlichen, gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen, die volle Teilhabe der Frauen umfassenden und mit dem anwendbaren Völkerrecht im Einklang stehenden Ansatzes zu bekämpfen, und wie wichtig Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den auf die Staatsführung, die Sicherheit, die Menschenrechte und die Entwicklung bezogenen und den humanitären und sozioökonomischen Dimensionen des Problems sind, darunter die Förderung von Jugendbeschäftigung und die Beseitigung der Armut, und betonend, wie wichtig regionale und internationale Zusammenarbeit sind, um den Terrorismus zu bekämpfen, die Terrorismusfinanzierung sowie illegale Finanzströme zu unterbinden und dem illegalen Handel mit Rüstungsgütern Einhalt zu gebieten,

*mit dem Ausdruck* seiner ersten Besorgnis über die humanitäre Lage in Somalia, den Staaten nahelegend, ihre humanitäre Unterstützung für Somalia auszuweiten, und mit der Forderung an alle Konfliktparteien, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und in einer mit den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe (Resolution [46/182](#) der Generalversammlung der Vereinten Nationen) – darunter Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit – vereinbaren Weise die rasche und ungehinderte Bereitstellung der erforderlichen humanitären Hilfe zur Unterstützung notleidender Menschen in ganz Somalia zu ermöglichen und zu erleichtern,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich humanitären Personals, und aller rechtswidrigen Angriffe auf zivile Objekte in Konfliktsituationen sowie des unterschiedslosen Einsatzes von Waffen, insbesondere in dicht bevölkerten Gebieten, und der damit verbundenen Folgen für die Zivilbevölkerung und mit der



3. *ermutigt* die UNSOM, in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der Bundesregierung Somalias und den föderalen Gliedstaaten Somalias die Anstrengungen der Vereinten Nationen weiter zu koordinieren und dabei in den entsprechenden Bereichen in möglichst großem Umfang gemeinsame Ansätze und eine gemeinsame Programmierung zu nutzen, um die Bundesregierung und die Gliedstaaten bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

a) einen realistischen Stufenansatz zur Förderung der Staatsbildung zu verfolgen, einschließlich der Entwicklung des föderalen Systems des Landes und des Prozesses zur Überprüfung der Verfassung, und dabei die Mitwirkung und Einbeziehung aller Interessenträger, einschließlich der Frauen, der Jugend und der Zivilgesellschaft, zu gewährleisten;

b) freie und faire Wahlen mittels inklusiver und transparenter Verfahren auf nationaler und lokaler Ebene und im Rahmen der vereinbarten Zeitpläne abzuhalten;

c) die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung voranzubringen, in enger Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen, strategische Beratung für den Aufbau der institutionellen Kapazitäten im Einklang mit dem Nationalen Entwicklungsplan Somalias und dem Kooperationsrahmen der Vereinten Nationen für die nachhaltige Entwicklung zu leisten, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen die Mobilisierung von Wirtschafts- und Entwicklungshilfe zu unterstützen und eine wirksame und integrierte Zusammenarbeit der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern zu fördern, mit dem Ziel, die Entwicklungsfinanzierung in Somalia bestmöglich zu nutzen, insbesondere auch in Reaktion auf Klimaänderungen, Überschwemmungen, Dürren und Heuschreckenplagen, und die Bundesregierung Somalias und die föderalen Gliedstaaten im Kontext der laufenden Militäroperationen gegen Al-Shabaab zu unterstützen und zu diesem Zweck

d) die Ausweitung der Autorität der Regierung zu unterstützen und ihre Koordinierungsrolle bei der Stabilisierung zu erweitern, die Unterstützung durch die Geber zu bün-



- i) auch weiterhin geeignete Überprüfungsverfahren für das gesamte Verteidigungs- und Sicherheitspersonal, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte, ein- und durchzuführen und
- ii) gegen Personen, die für Verstöße gegen das Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen verantwortlich sind, zu ermitteln und sie gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Wichtigkeit der Richtlinien des Generalsekretärs für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht und deren Anwendung in Bezug auf die von den Vereinten Nationen geleistete Unterstützung für die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte und für die ATMIS;

7. *bekundet* seine Besorgnis über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten, und

- a) fordert alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, nachzukommen, auch in Bezug auf den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte;
- b) erinnert erneut daran, dass es dringend und zwingend geboten ist, alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, und
- c) unterstreicht, wie wichtig es ist, das Recht der freien Meinungsäußerung zu schützen und zu fördern und journalistisch tätige Personen und andere Medienschaffende und beigeordnetes Personal zu schützen;

8. *würdigt* die jüngsten Fortschritte bei den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in Somalia in Bezug auf die Jugendgerichtsbarkeit und die Rechte des Kindes, *bekundet* seine

nete Konflikte ([S/2023/363](#)) dokumentiert sind, einschließlich der hohen Zahl der schweren Rechtsverletzungen, die Al-Shabaab zugeschrieben werden, und

- a) verlangt, dass alle Konfliktparteien geeignete Maßnahmen ergreifen, um
  - i) im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht Rechtsverletzungen
  - ii) die Verantwortlichen für solche Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu ermitteln und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;
  - iii) die mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen oder von diesen freigelassenen oder auf andere Weise von ihnen getrennten Kinder gemäß den von der Bundesregierung Somalias gebilligten Pariser Grundsätzen in erster Linie als Opfer anzusehen und ihre Übergabe an zivile Kinderschutzakteure zu gewährleisten und
  - iv) alle unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht aus Gründen der nationalen Sicherheit inhaftierten Kinder freizulassen;

b) W\*ñBT/F1 9.96 Tf1 0 0 1 { G[g]-5(en)-7( )-2(u)-5(n)6(d)- )-2(u)-5(n)6(d21 0 0 1 147.14 151.94 Tm0 G 0.06 T

ii) der beiden 2012 von der Bundesregierung Somalias unterzeichneten Aktionspläne zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes sowie der Tötung und Verstümmelung von Kindern;

iii)

b) die Gesetze anzuwenden, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte zu schützen und gegen diejenigen zu ermitteln und strafrechtlich vorzugehen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt-